

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 14.05.1981 des aufzuhebenden Bebauungsplanentwurfs "Ziegelei Nath und Oeder - Fichten"

Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier
und Wiesbadener Tagblatt am 12. 6. 1981

Grundsätzliche Beschlußfassung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Planungsbereich „Ziegelei Nath & Oeder – Fichten“ in Wiesbaden-Bierstadt.

Die Stadtverordneten-Versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 14. 5. 1981 folgendes beschlossen, was hiermit – gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Bundesbaugesetz – öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Für den Planungsbereich „Ziegelei Nath & Oeder – Fichten“ in Wiesbaden-Bierstadt soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Planungsbereich hat folgende Grenzen:

Teilstrecke der Westseite der Nauroder Straße (B 455), beginnend an der Nordgrenze des Hausgrundstückes Nauroder Straße 132 bis zur Einmündung der Straße Am Burgacker; Teilstrecke der Ostseite der geplanten Trasse der Umgehung Fichten (B 455) bis zum Wegeflurstück 15 (Flur 12); Teilstrecke der Südseite des Wegeflurstückes 15 (Flur 12); Südgrenze des Flurstückes 65 (Flur 11); Westgrenze der Flurstücke 65 und 64 (Flur 11) sowie des Hausgrundstückes Nauroder Straße 56; gradlinige Verbindung von der Nordwestecke des Hausgrundstückes Nauroder Straße 56 zur Südwestecke des Hausgrundstückes Nauroder Straße 60a; Südgrenze der Hausgrundstücke Nauroder Straße 60 a und 60; Teilstrecke der Westseite der Nauroder Straße; Südgrenze des Hausgrundstückes Nauroder Straße 59; Ostgrenze des Flurstückes 140/52 (Flur 12); Teilstrecke der Nordseite des Wegeflurstückes 69/63 (Flur 9) verlängerter August-Liebig-Weg; Teilstrecke der Westseite des Wegeflurstückes 4 (Flur 9) sowie Südgrenze des Waldstückes 77/1 (Flur 9).

2. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist erforderlich, um die teilweise bereits vorhandene Nutzung der ehemaligen Ziegelei Nath & Oeder bauleitplanerisch zu sichern. Gleichzeitig sollen – neben teilweise bereits vorhandenen Anlagen – in diesem Planungsbereich weitere Freizeiteinrichtungen untergebracht werden.

3. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bauleitplanung soll im Rahmen einer Bürgerversammlung in Form einer öf-

fentlichen Darlegung und Anhörung im Sinne des § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz durchgeführt werden.

Wiesbaden, den 4. 6. 1981

Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
O s c h a t z
(Oberbürgermeister)



**Planungsbereich
„Ziegelei Nath & Oeder – Fichten“**
Der vorstehende Plan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.